

Anordnung des Herrn Hüttenmeister Klette über
Schlackenfabrication

Kupferhammer Hütte, den 24. Nov. 1876

An die
gewerkschaftliche Ober-Berg- und Hütten-Direction zu Eisleben

betr. die Revision der Eckardthütte Seitens des Königlichen
Fabricinspectors für die Provinz Sachsen.

Am 30. September revidierte der Königliche Fabricinspector
Herr Dr. Füßengutte zu Magdeburg die Eckardthütte und monierte
bei der Rösthütte nach Aussage des Herrn Obervoigt Trautwein,
wie folgt:

1. Die Liste über die jugendlichen Arbeiter soll nach § 130
des Gesetzes v, 21/6. 1869 im Arbeitsraum ausgehängt werden,
das Ausliegen derselben im Bureau genügt nicht.
2. Jungen, welche das 16te Lebensjahr erreicht haben, sind
in der Liste sofort zu streichen und dürfen über diese Al-
ter hinaus in der qu. Liste nicht geführt werden.
3. Der in der Kilnshütte befindliche Aufzug für Kupferstein
ist zu wenig gesichert, derselbe soll an der südlichen Seite
mit einem Latten oder Bretterverschlag auf Mannhöhe versehen
werden.

Herr Obervoigt Trautwein beseitigte diese Mängel und machte
dem Herrn Dr. Süßengutte auf dessen besonderes Verlangen
hiervon unterm 7. October Anzeige.

In neuester Zeit hat nun die Polizeiverwaltung zu Leimbach
von der Königlichen Regierung zu Merseburg die hier in Ab-
schrift beigefügte Aufforderung erhalten, gegen den Vorstand
der Rohhütte Bestrafung einzuleiten, weil in der Schwefel-
säurefabrik 5 Arbeiter unter 16 Jahren - ohne Führung der
Listen beschäftigt - von Herrn Dr. Süßengutte am 30ten
September ca. angetroffen sein.

PP.

PP.

pp.

gez. R. Franke